

04/2014 Der Fall Ålands Vindkraft

EuGH, Rs. C-573/12 (Ålands Vindkraft AB / Energimyndigheten), Urteil des Gerichtshofs vom 1. Juli 2014

aufbereitet von Cornelius Funke LL.M.

Das Wichtigste: Art. 34 AEUV steht einer nationalen Regelung nicht entgegen, die vorsieht, dass bei der Zuteilung handelbarer Zertifikate an die Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energiequellen nur der im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aus diesen Quellen erzeugte Strom berücksichtigt werden kann und dass die Stromversorger und bestimmte Stromnutzer eine Sonderabgabe zahlen müssen, wenn sie ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, bei der zuständigen Behörde jedes Jahr eine bestimmte Menge solcher Zertifikate einzureichen, die einem Anteil an ihrem gesamten Stromverkauf bzw. Stromverbrauch entspricht.

1. Vorbemerkungen

"Ich begrüße dieses Urteil sehr. Der Europäische Gerichtshof gibt ein klares und deutliches Signal für die weitere Förderung erneuerbarer Energien in Europa." Wenn der deutsche Vizekanzler und Bundeswirtschaftsminister ein Urteil des EuGH so hervorhebt (vgl. Pressemitteilung des BMWi vom 01.07.2014), müssen die Richter in Luxemburg zu einem zumindest politisch bedeutsamen Judikat gekommen sein. In der Sache urteilte die Große Kammer des Gerichtshofs am 1. Juli auf die Klage des Betreibers eines finnischen Windparks, der wie seine schwedischen Konkurrenten von einer Ökostromförderung in Schweden profitieren wollte, dass diese schwedische Regelung zur Förderung der inländischen Erzeugung regenerativer Energie mit dem Unionsrecht vereinbar sei. Kurz gefasst bedeutet dies, dass Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen in anderen Staaten der EU zu fördern, wenn dieser Strom in das nationale Netz eingespeist wird, selbst wenn sie die heimische Produktion von Grünstrom finanziell bezuschussen.

Zur Richtlinie 2009/28/EG

Zur Begründung stützt sich der EuGH im vorliegenden Vorabentscheidungsverfahren zunächst auf die Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Nach Art. 3 Abs. 3 dieser Richtlinie "haben die Mitgliedstaaten das Recht [...] zu entscheiden, in welchem Umfang sie die in einem anderen Mitgliedstaat erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen fördern wollen." Diese Bestimmung legen die Richter im Lichte der Erwägungsgründe 25, 52 und 56 der Richtlinie dahingehend aus, dass sie es einem Mitgliedstaat erlaubt, die Förderung erneuerbarer Energie auf die im eigenen Hoheitsgebiet befindliche Produktion zu beschränken.

Zur Warenverkehrsfreiheit nach Art. 34 AEUV

Sodann beginnt der EuGH mit der Prüfung der Warenverkehrsfreiheit. Zunächst stellt er fest, dass mit der Richtlinie 2009/28/EG keine abschließende Harmonisierung der Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen bezweckt wird, sodass der Anwendungsbereich der Grundfreiheiten weiterhin eröffnet ist. Zum Schutzbereich von Art. 34 AEUV verliert der Luxemburger Gerichtshof im Folgenden kein Wort. Dieser setzt jedoch das

Vorliegen einer Ware voraus. Hierunter sind nach ständiger Rechtsprechung körperliche Gegenstände zu verstehen, die einen Handelswert haben und deshalb Gegenstand von Handelsgeschäften sein können (vgl. Rs. 7/68, *M. Pechstein*, Entscheidungen des EuGH, Fall 140). Auch wenn die Körperlichkeit bei Strom fraglich erscheint, hat der EuGH für elektrische Energie bereits in der Rs. C-393/92 – *Almelo* die Wareneigenschaft bestätigt. Vorliegend nehmen die Richter die Eröffnung des Schutzbereichs der Warenverkehrsfreiheit ohne weiteres an und prüfen direkt das Vorliegen eines Handelshemmnisses.

Diese Prüfung nimmt der EuGH klassisch anhand der Dassonville-Formel vor und nicht etwa unter Bezugnahme auf die jüngeren ANETT-Kriterien (vgl. ausführlich zum Eingriff in Art. 34 AEUV: Kolhepp, DeLuxe 2014, Kommission/Polen). Dabei gelangt der EuGH zu dem Ergebnis, dass in der streitgegenständlichen schwedischen Regelung zumindest eine potentielle Handelsbeeinträchtigung und damit eine Beschränkung Warenverkehrsfreiheit zu sehen ist. Denn die fragliche Förderregelung ist geeignet, Stromeinfuhren aus anderen Mitgliedstaaten, insbesondere Einfuhren von Strom aus erneuerbaren Quellen, zu behindern. Der EuGH begründet dies zum einen mit der Verpflichtung von Stromversorgern, für den eingeführten Strom entsprechende Zertifikate zu kaufen, um keine Sonderabgabe zahlen zu müssen. Zum anderen wird als Begründung angeführt, dass die Möglichkeit schwedischer Erzeuger von grünem Strom die Zertifikate zusammen mit dem von ihnen erzeugten Strom zu vermarkten und zu verkaufen, geeignet ist, die Aufnahme von Verhandlungen und die Eingehung vertraglicher Beziehungen im Bereich der Lieferung von inländischem Strom zu fördern. Damit wird aber gleichzeitig der Marktzutritt von Grünstrom aus anderen Mitgliedstaaten erschwert - auch wenn der EuGH selbst auf dieses entscheidende Keck-Kriterium gar nicht eingeht. Die Richter nehmen folglich einen Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit nur aufgrund der Subsumtion unter die Dassonville-Formel an, ohne eine Einschränkung nach der Keck-Rechtsprechung auch nur zu erwähnen.

Bemerkenswert ist zudem die Feststellung des Gerichtshofs, "dass der [Unionshandel], ebenso wie durch eine Handlung, dadurch beeinträchtigt werden kann, dass ein Mitgliedstaat es versäumt, ausreichende Maßnahmen zur Beseitigung von Hemmnissen für den freien Warenverkehr zu treffen, die namentlich durch Handlungen von Wirtschaftsteilnehmern geschaffen, aber durch eine besondere Regelung des Mitgliedstaats ermöglicht wurden." Der EuGH nimmt also vorliegend einen Eingriff in Art. 34 AEUV sowohl durch

ein aktives Tun als auch im Rahmen eines staatlichen Unterlassens (vgl. Rs. C-295/95, M. Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Fall 154) an.

Im Anschluss steigt der EuGH in die Prüfung einer möglichen Rechtfertigung ein. Im Lichte seiner ständigen Rechtsprechung stellt er fest, dass eine nationale Regelung oder Praxis, die eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung darstellt, durch einen der in Art. 36 AEUV genannten Rechtfertigungsgründe oder durch zwingende Erfordernisse des Allgemeinwohls gerechtfertigt sein kann. Die Richter erachten zum einen den Umweltschutz als zwingendes Erfordernis des Allgemeinwohls im Sinne der Cassis-Formel für einschlägig. Denn die Förderung erneuerbarer Energiequellen diene der Bekämpfung von Klimaänderungen. Gleichzeitig bezwecke die vermehrte Nutzung von Grünstrom auch den Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, der wiederum in Art. 36 AEUV als geschriebener Rechtfertigungsgrund aufgeführt ist. Durch die Annahme sowohl eines geschriebenen Rechtfertigungsgrundes als auch eines zwingenden Erfordernisses des Allgemeinwohls umgeht der Gerichtshof elegant die anderenfalls erforderliche Prüfung, ob der geschilderte Eingriff in Art. 34 AEUV eine unterscheidende oder unterschiedslose Maßnahme darstellt. Denn dogmatisch sauber wäre der Rückgriff auf die Cassis-Rechtsprechung nur im letzteren Falle (vgl. Rs. 120/78, M. Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Fall 167).

Schließlich kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass die streitgegenständliche schwedische Regelung, mit der Beschränkung der Förderung allein auf den im Inland erzeugten Strom aus erneuerbaren Quellen, auch verhältnismäßig ist. Hierfür stellt der Gerichtshof unter anderem darauf ab, dass es keine unionsweite Harmonisierung der Förderung von erneuerbaren Energien gibt. Vielmehr sind die Ausgangslage, das Potential im Bereich der erneuerbaren Energie und der Energiemix in den einzelnen Mitgliedstaaten äußerst unterschiedlich, was in jedem Einzelfall zu berücksichtigen ist. Hiernach darf die schwedische Förderregelung daher insbesondere als erforderlich angesehen werden, um langfristige Investitionen in grünen Strom zu fördern. Demnach kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass die schwedische Förderregelung insgesamt mit der Warenverkehrsfreiheit vereinbar ist.

EuGH vs. Generalanwalt

Mit diesem Ergebnis entschied der Gerichtshof gegen das (unverbindliche) Votum des Generalanwalts Yves Bot. Dieser war in seinen Schlussanträgen vom 28.01.2014 der Ansicht, die schwedische Förderregelung, insbesondere die Beschränkung der Förderung auf im Inland erzeugten grünen Strom, sei gerade nicht verhältnismäßig und daher ein nicht gerechtfertigter Eingriff in Art. 34 AEUV. Anders als der EuGH erkannte der Generalanwalt nämlich die Notwendigkeit der Berücksichtigung unterschiedlicher Bedingungen beim Energiemix zwischen den Mitgliedstaaten und die Förderbeschränkung auf den nationalen Grünstrom zur langfristigen Sicherung von Investitionen nicht an. Da Yves Bot aber – ebenso wie der Gerichtshof – die Vereinbarkeit der schwedischen Regelung zur Förderung erneuerbarer Energien mit der Richtlinie 2009/28/EG annahm, schlug er zudem vor, Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie wegen Verstoßes gegen das Primärrecht für ungültig zu erklären.

Bedeutung des Urteils und Ausblick

Insoweit darf das Urteil des EuGH durchaus als überraschend angesehen werden. Schließlich folgen die Richter dem Votum des Generalanwalts in den meisten Fällen. Dies gilt umso mehr, da – überspitzt formuliert – als Konsequenz des Judikats und dem Vorrang rein nationaler Fördersysteme eine "Kleinstaaterei in der Energiepolitik" (A. Mihm, FAZ v. 02.07.2014, S. 19) droht, die dem Ziel eines einheitlichen Binnenmarkts nach Art. 26 AEUV zuwider läuft.

Aber auch politisch schlägt dieses Urteil des Gerichtshofs hohe Wellen - wie nicht zuletzt das Eingangszitat dieses kurzen Beitrags beweist. Und in der Tat kann der Richterspruch aus Luxemburg auch als Rückenwind für die jüngst im Deutschen Bundestag beschlossene Reform des EEG angesehen werden. Allerdings wohl nur insoweit, als auch das EEG eine Förderung bloß von national erzeugtem Grünstrom vorsieht. Nicht geklärt werden hingegen die Bedenken der Kommission, wonach die Belastung von aus anderen Mitgliedstaaten importiertem Strom mit der sog. EEG-Umlage eine zollgleiche Abgabe darstelle. Ferner nimmt dieses EuGH-Urteil auch keine Entscheidung im derzeit laufenden Beihilfeprüfverfahren gegen das (alte) EEG vorweg. Der EuGH hat sich nämlich lediglich mit der Auslegung von Art. 34 AEUV befasst; bezüglich der Vereinbarkeit des EEG mit Art. 107 AEUV liegt der Spielball bei der Kommission. Klar ist aber auch, dass die Kommission bei ihrer Prüfung die Argumentation des EuGH berücksichtigen wird. Und so verwundert es nicht, dass der Wettbewerbskommissar Joaquín Almunia am 9. Juli 2014 in Brüssel verkündete: "Wir haben jetzt eine endgültige definitive Vereinbarung [über die deutsche Förderung von Energie aus erneuerbaren

Quellen] erzielt." Über die getroffene Verständigung soll die Kommission am 23. Juli 2014 formell befinden.

Zitiervorschlag: Funke, DeLuxe 2014, Ålands Vindkraft http://www.rewi.europa-uni.de/deluxe

2. Vertiefende Lesehinweise

- EuGH zu nationaler Ökostrom-Förderung: Ausländische Anbieter müssen nicht profitieren, in: Legal Tribune Online, 01.07.2014, abrufbar unter: www.lto.de/persistent/a/id/12406/
- J. Jahn, A. Mihm, W. Mussler, Europarichter tasten Ökostromförderung nicht an, FAZ v. 02.07.2014, S. 21.
- H. Kafsack, Brüssel droht mit Blockade von Ökostromreform, FAZ v. 04.07.2014, S. 22.
- A. Mihm, H. Kafsack, Deutsches Fördergeld für Import-Ökostrom, FAZ v. 10.07.2014, S. 21.
- Zur Warenverkehrsfreiheit: A. Haratsch, C. Koenig, M. Pechstein, Europarecht, 9. Aufl. 2014, Rn. 845 ff.

3. Sachverhalt

In Schweden können für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen, die sich im Inland befinden, Stromzertifikate erteilt werden. Diese Zertifikate können an Stromversorger und –nutzer verkauft werden, die eine Sonderabgabe zahlen müssen, wenn sie ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, eine bestimmte Zahl von solchen Zertifikaten zu halten. Durch den Verkauf dieser Zertifikate können die Erzeuger grünen Stroms zusätzliche Einnahmen erzielen, die die Einnahmen aus dem Stromverkauf ergänzen. Auf diese Weise werden die mit der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen verbundenen Mehrkosten von den Versorgern und den Verbrauchern getragen.

Die Energiegesellschaft Ålands Vindkraft beantragte bei den schwedischen Behörden, ihr für ihren Windenergiepark in Finnland Stromzertifikate

zuzuteilen. Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass solche Zertifikate nur Betreibern von Erzeugungsanlagen zugeteilt werden könnten, die sich im Inland befänden. Hiergegen wandte sich Ålands Vindkraft vor den schwedischen Gerichten. Der schließlich mit dem Rechtsstreit befasste Förvaltningsrätt i Linköping setzte das Verfahren aus und wollte vom EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens wissen, ob diese schwedische Stromzertifizierungsregelung mit dem Unionsrecht, insbesondere der Richtlinie 2009/28/EG sowie Art. 34 AEUV, vereinbar ist.

4. Aus den Entscheidungsgründen

[...]

- Als Zweites ist zu den Bedenken, die das vorlegende Gericht in Bezug darauf hat, dass nach der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Förderregelung bei der Zuteilung von Stromzertifikaten nur im Inland erzeugter grüner Strom berücksichtigt wird, festzustellen, dass der Unionsgesetzgeber beim Erlass der Richtlinie 2009/28 die Möglichkeit einer solchen territorialen Beschränkung unberührt gelassen hat.
- Insoweit ergibt sich zunächst aus dem 25. Erwägungsgrund der Richtlinie, dass der Unionsgesetzgeber im Anschluss an die Feststellung, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten Förderregelungen anwendet, bei denen Vorteile ausschließlich für in ihrem Hoheitsgebiet erzeugte grüne Energie gewährt werden, darauf hingewiesen hat, dass es zur Gewährleistung der Wirksamkeit dieser Regelungen als Maßnahmen, die zur Erfüllung der jeweiligen nationalen Gesamtziele beitragen sollen, unbedingt notwendig ist, dass diese Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang ihre nationalen Förderregelungen für in anderen Mitgliedstaaten erzeugte grüne Energie gelten, und sich durch die Anwendung der in der Richtlinie vorgesehenen Mechanismen der Zusammenarbeit darüber zu einigen.
- 51 Ferner bestimmt Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2009/28 ausdrücklich, dass die Mitgliedstaaten unbeschadet der Art. 107 AEUV und 108 AEUV das Recht haben, gemäß den Art. 5 bis 11 dieser Richtlinie zu entscheiden, in welchem Umfang sie die in einem anderen Mitgliedstaat erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen fördern wollen.

- 52 Schließlich ist speziell zu den nationalen Regelungen, die grüne Zertifikate verwenden, festzustellen, dass der Unionsgesetzgeber in den Erwägungsgründen 52 und 56 der Richtlinie ausdrücklich klargestellt hat, dass Herkunftsnachweise, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten in Umsetzung der Richtlinie ausgestellt werden, von grünen Zertifikaten, die im Rahmen nationaler Förderregelungen verwendet werden, zu unterscheiden sind und für sich genommen nicht zur Inanspruchnahme solcher Regelungen berechtigen [...].
- 53 Solche Klarstellungen bestätigen ihrerseits, dass der Unionsgesetzgeber nicht die Absicht hatte, den Mitgliedstaaten, die sich für eine Förderregelung unter Verwendung grüner Zertifikate entschieden haben, vorzuschreiben, die Förderung nach dieser Regelung auf grünen Strom zu erstrecken, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats erzeugt worden ist.

[...] Zur Anwendbarkeit von Art. 34 AEUV [...]

- 57 Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung eine nationale Maßnahme in einem Bereich, der auf Unionsebene abschließend harmonisiert wurde, anhand der Bestimmungen dieser Harmonisierungsmaßnahme und nicht des Primärrechts zu beurteilen ist [...].
- 58 Im vorliegenden Fall ist daher zu klären, ob mit der Richtlinie 2009/28 eine Harmonisierung vorgenommen wurde, die geeignet ist, die Prüfung der Vereinbarkeit einer Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden mit Art. 34 AEUV auszuschließen.
- Dazu ist zunächst festzustellen, dass der Unionsgesetzgeber keineswegs eine abschließende Harmonisierung der nationalen Regelungen zur Förderung der Erzeugung grüner Energie vornehmen wollte, sondern, wie u. a. aus dem 25. Erwägungsgrund der Richtlinie hervorgeht, zum einen davon ausging, dass die Mitgliedstaaten verschiedene Förderregelungen anwenden, und zum anderen von dem Grundsatz, dass das ungestörte Funktionieren dieser Förderregelungen zu gewährleisten ist, damit das Vertrauen der Investoren erhalten bleibt und die Mitgliedstaaten wirksame nationale Maßnahmen im Hinblick auf die Erfüllung der verbindlichen nationalen Gesamtziele, die ihnen die Richtlinie vorschreibt, konzipieren können.

[...]

- Art. 1 der Richtlinie 2009/28, der ihren Gegenstand beschreibt, enthält seinerseits keine weiteren Hinweise darauf, dass die Richtlinie darauf abzielte, die Merkmale der verschiedenen nationalen Förderregelungen zu harmonisieren.
- Auch Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie, der sich im Wesentlichen darauf beschränkt, die nationalen Regelungen zur Förderung der Erzeugung grüner Energie zu gestatten und zu unterstützen, enthält keine Angaben über solche Merkmale, mit Ausnahme des Hinweises, dass die Mitgliedstaaten das Recht haben, gemäß den Art. 5 bis 11 der Richtlinie zu entscheiden, in welchem Umfang sie die in einem anderen Mitgliedstaat erzeugte grüne Energie fördern wollen.
- In diesem Kontext kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Richtlinie 2009/28 mit der Behandlung dieses Aspekts des territorialen Anwendungsbereichs der nationalen Förderregelungen den sie betreffenden Bereich im Sinne der in Rn. 57 des vorliegenden Urteils erwähnten Rechtsprechung in einer die Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit Art. 34 AEUV ausschließenden Weise abschließend harmonisiert hätte [...].
- [...] Zum Vorliegen eines Handelshemmnisses [...]
- Nach ständiger Rechtsprechung ist Art. 34 AEUV, der Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten verbietet, auf alle nationalen Maßnahmen anwendbar, die geeignet sind, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern [...].
- 67 Hierzu ist jedoch festzustellen, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Regelung geeignet ist, Stromeinfuhren aus anderen Mitgliedstaaten, insbesondere von grünem Strom, zumindest mittelbar und potenziell zu behindern, und zwar aus mehreren Gründen.
- 68 Zum einen geht aus der fraglichen Regelung hervor, dass die Versorger sowie bestimmte Verbraucher verpflichtet sind, am jährlichen Fälligkeitstag zur Erfüllung ihrer Quotenpflicht eine bestimmte Menge von

Stromzertifikaten zu halten, die sich nach der gesamten von ihnen gelieferten bzw. verbrauchten Strommenge richtet.

[...

- 70 Solche Maßnahmen sind somit geeignet, Stromeinfuhren aus anderen Mitgliedstaaten zu behindern [...]
- 71 Zum anderen stellt das vorlegende Gericht sowohl in seiner Entscheidung als auch in seinen Fragen fest, dass die Erzeuger von grünem Strom ihre Stromzertifikate zwar im Rahmen der Förderregelung, die durch die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Regelung eingeführt wurde, auf dem dafür vorgesehenen wettbewerbsorientierten Markt verkaufen könnten, doch verbiete diese Regelung es den Erzeugern nicht, die Zertifikate zusammen mit dem von ihnen erzeugten Strom zu verkaufen.
- Dass es eine solche Möglichkeit gibt, erscheint aber in der Praxis geeignet, die Aufnahme von Verhandlungen und die Eingehung gegebenenfalls langfristiger vertraglicher Beziehungen im Bereich der Lieferung von inländischem Strom durch solche Erzeuger an die Stromversorger bzw. -nutzer zu fördern, da Letztere nämlich auf diese Weise zugleich Strom und die von ihnen zur Erfüllung ihrer Quotenpflicht benötigten grünen Zertifikate erhalten können.

[…]

In einem solchen Kontext ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass der innergemeinschaftliche Handelsverkehr, ebenso wie durch eine Handlung, dadurch beeinträchtigt werden kann, dass ein Mitgliedstaat es versäumt, ausreichende Maßnahmen zur Beseitigung von Hemmnissen für den freien Warenverkehr zu treffen, die namentlich durch Handlungen von Wirtschaftsteilnehmern geschaffen, aber durch eine besondere Regelung des Mitgliedstaats ermöglicht wurden [...].

[...] Zur etwaigen Rechtfertigung [...]

Nach ständiger Rechtsprechung können nationale Maßnahmen, die geeignet sind, den innergemeinschaftlichen Handel zu behindern, u. a. durch zwingende Erfordernisse des Umweltschutzes gerechtfertigt sein [...].

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die Nutzung erneuerbarer Energiequellen zur Stromerzeugung, die durch eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende gefördert werden soll, dem Umweltschutz dient, da sie zur Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen beiträgt, die zu den Hauptursachen der Klimaänderungen zählen, zu deren Bekämpfung sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet haben [...].

[...]

80 Wie der Gerichtshof bereits ausgeführt hat, bezweckt eine solche vermehrte Nutzung zugleich den Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, der in Art. 36 AEUV unter den Gründen des Allgemeininteresses aufgeführt ist [...].

[...] Zur Verhältnismäßigkeit [...]

92 Insoweit ist anzuerkennen, dass beim derzeitigen Stand des Unionsrechts eine solche territoriale Beschränkung an sich als erforderlich angesehen werden kann, um das im vorliegenden Fall verfolgte legitime Ziel zu erreichen, das darin besteht, eine vermehrte Nutzung erneuerbarer Energiequellen zur Stromerzeugung zu fördern.

[...]

Da jedoch insbesondere auf Unionsebene keine Harmonisierung der nationalen Regelungen zur Förderung grünen Stroms erfolgt ist, steht es den Mitgliedstaaten grundsätzlich frei, durch solche Regelungen nur die in ihrem Hoheitsgebiet stattfindende Erzeugung von grünem Strom zu fördern.

[...]

28 Zweitens ist hinsichtlich der Tatsache, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Förderregelung aufgrund ihrer Ausgestaltung nur die im Inland stattfindende Erzeugung von grünem Strom erfasst, darauf hinzuweisen, dass – wie der Unionsgesetzgeber im 15. Erwägungsgrund der Richtlinie 2009/28 ausgeführt hat – die Ausgangslage, das Potenzial im Bereich der erneuerbaren Energie und der Energiemix in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich sind, was den Unionsgesetzgeber insbesondere

zu der Überlegung veranlasst hat, dass zwischen ihnen unter Berücksichtigung dieser Unterschiede eine faire und angemessene Aufteilung der Anstrengungen zur Erfüllung der genannten internationalen Verpflichtungen der Union vorzunehmen ist.

99 Zudem ist es, wie auch der Unionsgesetzgeber im 25. Erwägungsgrund der Richtlinie ausgeführt hat, für die Gewährleistung des ungestörten Funktionierens der nationalen Förderregelungen von wesentlicher Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten die Wirkung und die Kosten der nationalen Förderregelungen entsprechend ihrem jeweiligen Potenzial kontrollieren können und zugleich das Vertrauen der Investoren erhalten bleibt.

[...]

Insoweit genügt nämlich der Hinweis, dass eine solche Regelung zur Förderung grüner Energie – deren Erzeugungskosten, wie u. a. die schwedische Regierung und die Kommission dargelegt haben, im Vergleich zu den Kosten von Strom aus nicht erneuerbaren Quellen stets recht hoch erscheinen – im Wesentlichen langfristige Investitionen in neue Anlagen fördern soll, indem sie den Erzeugern gewisse Garantien hinsichtlich der künftigen Abnahme ihrer Erzeugung von grünem Strom gibt. Daher erfordert die Wirksamkeit einer solchen Regelung definitionsgemäß eine gewisse Beständigkeit, die insbesondere geeignet ist, die Wahrung des berechtigten Vertrauens der Investoren, die diesen Weg eingeschlagen haben, und die Fortführung des Betriebs dieser Anlagen sicherzustellen.

Nach alledem ist nicht ersichtlich, dass das Königreich Schweden allein dadurch, dass es eine Förderregelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, bei der grüne Zertifikate zum Einsatz kommen, auf den im Inland erzeugten grünen Strom beschränkt hat, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen hätte. Beim derzeitigen Stand des Unionsrechts war das Königreich Schweden zu der Annahme berechtigt, dass eine solche territoriale Beschränkung nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des sowohl mit dieser nationalen Regelung als auch mit der Richtlinie 2009/28, in deren Rahmen sie sich einfügt, verfolgten Ziels erforderlich ist, das darin besteht, in der Union die Erzeugung und, mittelbar, den Verbrauch von grünem Strom zu steigern. [...]